

**Stellungnahme
von Reporter ohne Grenzen und
den Neuen deutschen Medienmacher*innen
zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der
Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt**

Neue deutsche Medienmacher*innen (NdM) sind ein Verein, der sich für mehr Vielfalt im Journalismus und gegen Hass im Netz einsetzt. Mit unterschiedlichen Projekten, Publikationen und Aktionen informieren wir über diskriminierungsfreie Medienarbeit und empowern Journalist*innen of Color und mit Einwanderungsgeschichte. Hinter dem Verein steht ein bundesweites Netzwerk von Medienschaffenden mit und ohne Einwanderungsgeschichte, die sich gemeinsam für mehr Diversität in der Medienlandschaft und eine bessere Berichterstattung einsetzen.

Reporter ohne Grenzen (RSF) dokumentiert Verstöße gegen die Presse- und Informationsfreiheit weltweit und alarmiert die Öffentlichkeit, wenn Journalist*innen oder deren Mitarbeitende in Gefahr sind. Wir setzen uns für mehr Sicherheit und besseren Schutz von Medienschaffenden ein. Wir kämpfen online wie offline gegen Zensur, gegen den Einsatz sowie den Export von Überwachungstechnik und gegen restriktive Mediengesetze. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf diejenigen Aspekte der Eckpunkte, zu denen RSF entsprechend des eigenen Mandats arbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	2
2 Digitale Gewalt gegen Journalist*innen in Deutschland	2
3 Verständnis von digitaler Gewalt	3
4 Private Auskunftsverfahren	4
5 Richterlich angeordnete Accountsperrung	6
6 Erleichterung der Zustellung	8

1 Vorbemerkung

Digitale Gewalt gegen Medienschaffende stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Pressefreiheit und damit für die Demokratie dar. Mit großer Sorge beobachten wir einen Anstieg der physischen und digitalen Gewalt gegenüber Medienschaffenden in Deutschland. Wir begrüßen daher die Initiative zum Gesetz gegen digitale Gewalt durch das Bundesministerium der Justiz und damit die Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag. Bei dem Eckpunktepapier handelt es sich um einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Bekämpfung digitaler Gewalt und zu einer effektiven Unterstützung Betroffener. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Eckpunktepapier Stellung zu beziehen. Reporter ohne Grenzen und die Neuen deutschen Medienmacher*innen empfehlen angesichts des Anstiegs an Gewalt, Medienschaffende explizit als zu schützende Berufsgruppe in dem Gesetz gegen digitale Gewalt zu nennen, um einen grundlegenden Schutz zu garantieren. Zur Herstellung dieser Garantie sehen wir Nachbesserungsbedarf im Verständnis von digitaler Gewalt, der Sicherung von Anonymität im Internet sowie der richterlich angeordneten Accountsperrung. Die Regelung einer*ines inländischen Zustellungsbevollmächtigten begrüßen wir.

2 Digitale Gewalt gegen Journalist*innen in Deutschland

Die Lage der Pressefreiheit hat sich in 2022 im Vergleich zum Vorjahr weiter verschlechtert. Deutschland ist in der aktuellen Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 21 gerutscht und setzt den Abwärtstrend fort. Grund dafür ist auch die wachsende Gewalt gegen Journalist*innen und Medienschaffende: Mit 103 verifizierten physischen Angriffen dokumentiert RSF den höchsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2015.¹ Medienschaffende, die kritisch zu „Querdenken“, Migration, Rechtsextremismus, Korruption und Sexismus veröffentlichen, erleben teils bis ins private Umfeld hinein Anfeindungen und Drohungen.

Diese physische Gewalt verstärkt sich im digitalen Raum. Aufgrund einer fehlenden systematischen, kontinuierlichen Erhebung digitaler Gewalt gegen Journalist*innen ist das vollständige Ausmaß nicht erfasst. Wir gehen deshalb von einer hohen Dunkelziffer aus. Die vorliegenden aktuellen Studien machen dennoch schon jetzt das besorgniserregende Ausmaß an digitaler Gewalt gegenüber Journalist*innen deutlich: So geben neun von zwölf öffentlich-rechtlichen Sendern an, explizit, stark und konstant von Hate Speech betroffen zu sein. Das zeigt die Studie „Feindbild Journalist*innen: Berufsrisiko Nähe“ des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF) aus dem Jahr 2022.² Laut einer internationalen Studie des International Center for Journalists und der UNESCO beklagen 73 Prozent der befragten Journalistinnen, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit digitale Gewalt erleben. Mehrfach diskriminierte Journalistinnen sind davon besonders

¹ Rangliste der Pressefreiheit (2023): <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2023> (zuletzt aufgerufen am 11. Mai 2023)

² Feindbild Journalist:in 7: Berufsrisiko Nähe (2022): <https://www.ecpmf.eu/feindbild-journalistin-7/> (zuletzt aufgerufen am 11. Mai 2023)

häufig betroffen.³ Medienschaffe, vor allem solche aus sichtbaren Minderheiten, sollen so eingeschüchtert und mundtot gemacht werden.

Werden Journalist*innen zur Zielscheibe von digitaler Gewalt, sind sie hohen Belastungen ausgesetzt. Das hat Folgen. Laut einer Studie des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung kommt es etwa zu dauerhaften Verunsicherungen, Sorge vor weiterer Zunahme von Angriffen, Arbeitsausfall und Selbst-Zensur. Das gefährdet nicht nur die tägliche Arbeit der Medienhäuser, sondern die Pressefreiheit in Deutschland insgesamt.⁴

3 Verständnis von digitaler Gewalt

‘Digitale Gewalt’ ist ein weit gefasster Begriff für verschiedene Formen der Gewalt, die auf und über soziale Medien im digitalen Raum und mittels digitaler Technologien verübt wird. Für einen grundlegenden Schutz von Medienschaffenden sollten im Gesetz gegen digitale Gewalt verschiedene Formen berücksichtigt werden, denen Medienschaffende ausgesetzt sind. Dazu gehören:

- Cyberstalking
- Die Veröffentlichung von privaten Daten, bspw. Wohnadressen, Klarnamen und Fotos (Doxxing)
- Hassrede
- Gewaltandrohungen
- konzentrierte und systematische Online-Attacken (Shitstorms)
- Diffamierung
- Volksverhetzung

Betroffen sind nach der jüngsten Forsa-Umfrage häufig Frauen (Sexismus), Personen mit Migrationsgeschichte (Rassismus) und aus der LGBTIQ+-Gemeinschaft (geschlechtsspezifische Diskriminierung). Identitätsmerkmale wie Geschlecht, Herkunft, Aussehen, Religionszugehörigkeit, Behinderung etc. verstärken die Gewalt.⁵ Wenn diese wichtigen Stimmen aufgrund von digitaler Gewalt wegfallen, schadet das dem Diskurs und die Gesellschaft verliert wichtige Perspektiven. In der Nahaufnahme Deutschland für das Jahr 2023 zeigt Reporter ohne Grenzen sehr deutlich, dass mit rund 84 Prozent (87 von 103 verifizierten Fällen) die Mehrheit der Angriffe gegen Journalist*innen im verschwörungsideologischen, antisemitischen oder extrem rechten Kontext stattfand.⁶ Diese

³The Chilling: A global study of online violence against women journalists (2022): https://www.icfj.org/sites/default/files/2022-11/ICFJ_UNESCO_The%20Chilling_2022_1.pdf (zuletzt aufgerufen am 11. Mai 2023)

⁴ Hass und Angriffe auf Medienschaffende. Eine Studie zur Wahrnehmung von und Erfahrung mit Angriffen auf Journalist*innen (2020): https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Studie_Hass_und_Angriffe_auf_Medienschaffende.pdf (zuletzt aufgerufen am 11. Mai 2023)

⁵ Hate Speech Forsa-Studie 2022. Zentrale Untersuchungsergebnisse (2022): <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html> (zuletzt aufgerufen am 11. Mai 2023)

⁶ Reporter ohne Grenzen. Nahaufnahme Deutschland (2023): <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/nahaufnahme/2023> (zuletzt aufgerufen am 11. Mai 2023).

physischen Angriffe setzen sich als typische Phänomene gegen Medienschaffende im digitalen Raum fort. Besonders häufig von digitaler Gewalt betroffen sind Exiljournalist*innen und Journalist*innen mit Migrationsgeschichte und/oder of Color, bei denen sich Hass nicht nur auf veröffentlichte Inhalte, sondern auch auf ihre (vermeintliche) Herkunft, ihre Geschlechtszugehörigkeit oder Hautfarbe konzentriert. Hier zeigt sich, dass der Begriff der digitalen Gewalt auf den Straftatbestand der Volksverhetzung ausgeweitet und sich nicht auf Persönlichkeitsrechte beschränkt werden sollte.

Darüber hinaus sollte digitale Gewalt als ein mehrsprachiges Phänomen verstanden werden. Digitale Gewalt findet online in einer Vielzahl von Sprachen Ausdruck. Insbesondere Journalist*innen mit Migrationsgeschichte und Exiljournalist*innen erleben digitale Gewalt nicht nur in deutscher und englischer Sprache, sondern auch in ihren ersten Sprachen. Exiljournalist*innen erleben darüber hinaus digitale Gewalt sowohl von Akteur*innen in Deutschland als auch von denen aus ihrem jeweiligen Heimatland. In Reaktion auf ihre Berichterstattung werden sie zur Zielscheibe von Gewalt, die teils von autokratischen Regimen organisiert wird und daher von gewaltigem Ausmaß ist. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass Anbieter von Social-Media-Plattformen nur langsam auf Hasskampagnen in nicht-europäischen Sprachen reagieren.

Der Referentenentwurf muss die verschiedenen Formen der digitalen Gewalt klar definieren und als ein intersektionales, mehrsprachiges Phänomen begreifen. Nur so können Medienschaffende mit und ohne Migrationsgeschichte sowie Exiljournalist*innen geschützt werden.

4 Private Auskunftsverfahren

Im Eckpunktepapier setzt das Ministerium das Hauptaugenmerk darauf, die private Rechtsdurchsetzung durch die Ausweitung des Auskunftsverfahrens zu stärken. Das bedeutet, Betroffene von digitaler Gewalt sollen besser als bisher in die Lage versetzt werden, von sozialen Netzwerken Auskunft über die Identität von Verfasser*innen von rechtsverletzenden Kommentaren zu verlangen. Das Anliegen begrüßen wir grundsätzlich, allerdings befürchten wir, dass durch die Ausweitung der Auskünfte nach dem aktuellen Ansatz des Ministeriums das Recht auf Anonymität im Netz gefährdet wird. Dieses Recht darf nicht leichtfertig aufgegeben werden, denn es schützt insbesondere Exiljournalist*innen und Medienschaffende mit und ohne Migrationsgeschichte. In vielen Bereichen der journalistischen Arbeit ist es zudem essentiell, anonym arbeiten zu können; zum Beispiel, wenn Quellen sich an Journalist*innen wenden wollen oder Medien über Ländergrenzen hinaus verdeckt arbeiten müssen. Anonymität ermöglicht es Journalist*innen nicht zuletzt, kritische Recherchen zu sensiblen Sachverhalten umzusetzen, z.B. im rechtsextremen Milieu, wo Namen von Journalist*innen auch auf "Feindeslisten" geführt wurden.⁷ Zwar gibt

⁷ Siehe dazu Tagesspiegel. Kühnert, Baerbock, Esken: Politiker und Journalisten auf "Feindeslisten" von Reichsbürgern (2022): <https://www.tagesspiegel.de/politik/festgenommene-reichsbuerger-kevin-kuhnert-und-andere-politiker-auf-feindesliste-9003934.html> (zuletzt aufgerufen am 16. Mai 2023).

das Ministerium in den Erläuterungen zu den Eckpunkten an, die Anonymität im Netz wahren zu wollen. Dafür ist aus unserer Sicht jedoch notwendig, die aktuelle Ausgestaltung der Auskunftserweiterung an mehreren Stellen eingehender zu überprüfen.

Soziale Netzwerke sind bislang verpflichtet, Bestandsdaten wie Name oder E-Mail-Adresse herauszugeben. Nun sollen Nutzungsdaten wie die IP-Adresse dazukommen, soweit dies verhältnismäßig und für die Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Da den Diensteanbietern keine oder falsche Daten vorliegen, erhofft man sich über die IP-Adresse eine genaue Identifikation der Täter*innen. Allerdings wird übersehen, dass selbst eine aktuelle IP-Adresse nicht zwingend die verantwortliche Person einer rechtswidrigen Äußerung zu identifizieren vermag. Sie führt bestenfalls zur Identifikation von Anschlussinhaber*innen. In einem Haushalt lebende oder sich temporär dort aufhaltende Personen haben meist die gleiche IP-Adresse. Gleiches Prinzip gilt sowohl für öffentliche WLAN-Zugänge als auch für Mobilfunknetze mit Shared-IP. Denn bei solchen Internetzugängen teilen sich oft dutzende Personen dieselbe öffentliche IP-Adresse. Das bedeutet, dass die erwünschte Identifikation von Täter*innen in der Praxis so nicht eindeutig möglich sein wird. Auch unbeteiligte Dritte könnten hier fälschlicherweise zu Unrecht betroffen sein – falsche Abmahnungen wie sie im Bereich des Urheberrechts missbräuchlich genutzt werden, sollten in der Ausgestaltung des digitalen Gewaltschutzgesetzes unbedingt als Risiko für Betroffene mitbedacht werden.

Der Auskunftsanspruch wird auf alle Messengerdienste ausgeweitet, z.B. Signal, Whatsapp und Threema. Datensparsame Messenger-Dienste werden von Journalist*innen innerhalb und außerhalb von Deutschland grenzüberschreitend aus Sicherheitsaspekten sehr häufig verwendet. Positiv ist, dass das Ministerium in seinen Erläuterungen bekräftigt, dass keine Anbieter verpflichtet werden, zusätzliche Daten zu speichern, die sie aus Gründen der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gar nicht erst erheben. Das befürworten wir ausdrücklich, denn es darf keine anlasslose Speicherung von Daten vorgeschrieben werden. In der Praxis bedeutet die Ausweitung der Auskunftsrechte auf datensparsame Messengerdienste, dass, wenn keine Daten gespeichert werden, Auskunftersuchen ins Leere laufen. Wir befürchten, dass dies dazu führen könnte, die Diskussion um die rechtswidrige Vorratsdatenspeicherung⁸ erneut zu befeuern oder Anlass für Begehrlichkeiten über eine zukünftige Datenspeicherung zu geben.

Es erschließt sich darüber hinaus nicht, warum das Ministerium bei einem Gesetz gegen digitale Gewalt in Bezug auf Auskunftsverfahren wirtschaftliche Akteure und Unternehmen (Beispiel der Restaurantkritik) besser stellen will und warum es hier eine Abweichung von natürlichen Personen gibt, die Zielgruppe des Gesetzesvorhabens und -zieles sind. Wir befürchten, dass Unternehmen sich diese Regelung zu Eigen machen könnten, um an die Daten von unliebsamen Kritiker*innen oder gar Whistleblower*innen zu gelangen und sie womöglich mit (potenziellen) gerichtlichen Verfahren einzuschüchtern. Whistleblower*innen

⁸ Siehe dazu u.a. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung (2022): <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=265881&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (zuletzt aufgerufen am 16. Mai 2023).

sind für investigative Journalist*innen unersetzbar, durch ihren Einsatz wird das Aufdecken von Skandalen – auch innerhalb von Betrieben - erst möglich. Allein die potenzielle Gefahr, dass ihre Identität aufgedeckt werden könnte, kann eine Offenlegung eines Fehlverhaltens oder gravierender Mängel von relevanter Bedeutung für die Öffentlichkeit verhindern.

Mit Bezug auf die Herausgabe der IP-Adressen stellt der angedachte Richtervorbehalt eine hohe Hürde dar. Es sollte jedoch noch genauer das Missbrauchspotenzial in den Blick genommen werden – insbesondere mit Bezug auf die sehr weit ausgelegte Zielgruppe. Ferner sollte sich das Gesetz aus den erwähnten Gründen nicht auf diese Maßnahme als Kernelement stützen, sondern vielmehr andere Lösungen außerhalb des Digitalen berücksichtigen, die schonender und effektiver sein können. Beispielsweise ist zu bedenken, dass digitale Gewalt nicht selten von Accounts ausgeht, die einen Klarnamen verwenden und wo Täter*innen bekannt sind. Bei der Verfolgung der Straftaten scheidet es jedoch häufig an den nachgelagerten Schritten der Strafverfolgung, z.B. weil Strafverfolgungsbehörden nicht auf Fälle von digitaler Gewalt sensibilisiert sind. So fehlt etwa eine bundesweite, flächendeckende polizeiliche Statistik zu Formen, Ausmaß und Verbreitung der digitalen Gewalt. Um digitale Gewalt effektiv zu bekämpfen, sollte die nachhaltige Finanzierung und Stärkung von Beratungsstellen und ihren Angeboten in ganz Deutschland gefördert werden. Davon würden nicht zuletzt auch freiberufliche Journalist*innen profitieren, die nicht auf ein Medienhaus zur Unterstützung zurückgreifen können. Letztlich ist auch die Einführung von Verbandsklagen ein Element, um digitaler Gewalt sinnvoll zu begegnen.

Eine Reform der Auskunftsverfahren sollte schonend und maßvoll mit besonderem Blick auf Missbrauchspotenziale evaluiert werden. Letztendlich wird es auf die Konkretisierungen im Referentenentwurf ankommen. In jedem Fall muss das Recht auf Anonymität zwingend umfassend geschützt sein. Messengerdienste sollten nicht dazu verpflichtet werden, neue Daten zu erheben. Der Fokus eines digitalen Gewaltschutzgesetzes sollte sich klar auf natürliche Personen beziehen, um seinem Anspruch gerecht zu werden. Letztlich müssen Maßnahmen außerhalb des Digitalen im Entwurf integriert werden, darunter die Sensibilisierung und Schulung von Strafverfolgungsbehörden zur digitalen Gewalt, Förderung von Beratungsstellen und die Einführung von Verbandsklagen.

5 Richterlich angeordnete Accountsperre

Grundsätzlich befürworten wir das Anliegen des Ministeriums, Betroffenen mehr Möglichkeiten zu geben, um sich schnell und effektiv gegen digitale Gewalt zu wehren. Wir bezweifeln jedoch, dass Accountsperren nach dem aktuellen Ansatz in der Praxis relevant und effektiv sein werden. Hier scheinen die Eckpunkte nicht ausreichend auf die Realität von Betroffenen einzugehen.

Durch eine richterliche Anordnung soll zukünftig ein Account unter bestimmten Bedingungen für eine Zeit lang gesperrt werden können, wenn von ihm wiederholt Rechtsverletzungen

ausgehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum digitale Angriffe gegen Journalist*innen mehrfach auftreten müssen, um eine Accountsperre einzuleiten. Bereits eine einmalige, rechtswidrige Handlung muss die Möglichkeit für eine Accountsperre eröffnen, sofern sie von einem Gericht als verhältnismäßig eingestuft wird.

Zugleich liegt bei routinierten Täter*innen die Vermutung nahe, dass sie sich nach einer erfolgreichen Accountsperre innerhalb kurzer Zeit einen neuen Account zulegen oder auf andere bereits vorhandene ausweichen werden. Mitunter beobachten wir, dass Angriffe auf (Exil-)Journalist*innen von Accounts ausgehen, die eine kurze Posting-Historie haben und nicht selten nur wenige Follower*innen aufweisen. Sie versuchen vielmehr davon zu profitieren und zu polarisieren, indem sie ihre Kommentare unter reichweitenstarke journalistische Accounts posten. Darüber hinaus beobachten wir mit Sorge, dass Inhaber*innen von sehr großen Accounts, die Angriffe auf Medienschaffende durch ihre Inhalte befeuern, sich in der Regel der Grenze zu rechtswidrigen Inhalten sehr wohl bewusst sind. In diesen Fällen sind Klarname und Identität der Angreifer*innen bekannt. Eine Accountsperre müsste auf diese Fälle zügig und praxisnah anwendbar sein, um eine tatsächliche Abschreckungswirkung zu entfalten.

Unsere Praxis zeigt zudem, dass Journalist*innen häufig und regelmäßig von mehreren Accounts gleichzeitig angegriffen werden. Diese Angriffe können über einen längeren Zeitraum anhalten und in einen "Shitstorm" unterschiedlicher Größe münden. Das Eckpunktepapier gibt keine Antwort darauf, inwieweit mehrere Accountsperren innerhalb eines Gerichtsverfahrens zur Prüfung beantragt werden können. Es wäre zudem zu begrüßen, wenn Accountsperren auch dann von betroffenen Journalist*innen erwirkt werden können, wenn sich die digitale Gewalt nicht auf ihrem eigenen Account, sondern auf dem ihrer Arbeitgeber*innen gegen sie richtet.

Fraglich ist daher, inwieweit betroffene Journalist*innen für die Durchsetzung einer Accountsperre ein Gerichtsverfahren mit zu hohen Hürden samt den anfallenden Kosten auf sich nehmen werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis stellt sich insbesondere für freiberuflich tätige Journalist*innen, die solche Verfahren ohne ein Medienhaus als Unterstützung im Hintergrund bestreiten müssten, insbesondere da sich die Maßnahme lediglich auf einen Account bezieht.

Richterlich angeordnete Accountsperren sollten in Vorbereitung des Referentenentwurfs gründlich entlang von realen Anwendungs- und Problemfällen evaluiert werden, um ihre Anbindung an die praktischen Erfahrungen der Betroffenen sinnvoll anzupassen.
--

6 Erleichterung der Zustellung

Bislang ist die Einrichtung der*des inländischen Zustellungsbevollmächtigten im § 5 Absatz 1 NetzDG für bestimmte Fälle geregelt. Für Journalist*innen, die von willkürlichen Sperrern und digitaler Gewalt in sozialen Netzwerken betroffen sind, verschlechtert sich der Rechtsschutz, sobald die Regelung im NetzDG mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act ersatzlos entfällt. Es besteht in der Praxis aus dem NetzDG weitgehend Einigkeit, dass die Regelung sinnvoll und sogar noch auszuweiten ist.

Nach dem Eckpunktepapier des BMJ werden soziale Netzwerke weiterhin dazu verpflichtet sein, einen*eine Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen. Dabei handelt es sich um eine Person, die für die Plattform rechtlich wirksame Erklärungen, Klagen und vergleichbare Schriftstücke entgegennehmen kann sowie für die formale Annahme und Bearbeitung von Beschwerden von Betroffenen verantwortlich ist. Wenn sich Betroffene von digitaler Gewalt in Deutschland an eine zuständige Stelle wenden können, werden behördliche Verfahren viel einfacher nachvollziehbar, gleichzeitig werden zivilrechtliche Klagen erfolgsversprechender.

In unserer Praxis erleben wir häufig, dass sich Journalist*innen an Plattformen wenden. Sie wollen, dass rechtswidrige Inhalte und Gewaltandrohungen vonseiten der Dienste zügig gelöscht und unrechtmäßige Sperrern ihrer Accounts und Beiträge rückgängig gemacht werden. Bis diese Fälle allerdings geprüft und behoben werden, können Wochen und Monate vergehen. Die Kommunikation mit den Diensten gestaltet sich schleppend, oft erhalten Journalist*innen auch nach mehreren Kontaktversuchen keine Rückmeldung. Diese Situation hat sich durch die zunehmenden Entlassungswellen der Unternehmen deutlich verschlechtert. Unsere Fälle zeigen darüber hinaus, dass soziale Netzwerke wiederkehrend missbraucht werden, um im Exil lebende Journalist*innen anzugreifen und zu zensieren, die aus Deutschland heraus regierungskritisch über die Situation in ihren Heimatländern berichten. Bleiben soziale Netzwerke bei Angriffen auf sie und ihre Accounts untätig, verlieren Exil-Journalist*innen nicht nur ihr Online-Publikum, sondern auch die Möglichkeit, auf den Plattformen Einnahmen für ihre Berichte zu erwirtschaften.⁹ Das gefährdet ihre Existenz und damit massiv die Pressefreiheit.

Mit Blick auf die Durchsetzung der Rechte Betroffener ist die Regelung einer*eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten uneingeschränkt zu begrüßen. Eine ausdrücklich positive Entwicklung ist in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Zustellung auf außergerichtliche Schreiben.

⁹ Reporter ohne Grenzen. Schikane gegen kritische Nachrichtenseite (2022): <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/schikane-gegen-kritische-nachrichtenseite> (zuletzt aufgerufen am 16. Mai 2023).